

**Update 21.7.2021**

**Aktuelle BSG-Urteile AZ: B 1 KR 7/20 R) zu den Klagen gegen die eGK und Telematikinfrastruktur versus XML und FHIR (ausgesprochen: FIRE, Komponente semantischer Technologien und Metadaten-Produktion)**

In den zwei aktuellen Urteilen des BSG (Bundessozialgerichtes) zweier Kläger der ArGe "Kläger/innen gegen das eGK/TI-System" wird erstmals die Erweiterungssprache XML erwähnt die Gegenstand der Klagen ist. In dem Urteil wird die Rechtmäßigkeit der Nutzung von XML in reduzierter Form als maschinenlesbares Austauschformat beurteilt.

Erinnern wir daran was XML in Wirklichkeit ist, siehe

[https://de.wikipedia.org/wiki/Extensible\\_Markup\\_Language](https://de.wikipedia.org/wiki/Extensible_Markup_Language)

>

- *Die Extensible Markup Language (dt. Erweiterbare Auszeichnungssprache), abgekürzt XML, ist eine Auszeichnungssprache zur Darstellung hierarchisch strukturierter Daten im Format einer Textdatei, die sowohl von Menschen als auch von Maschinen lesbar ist.*
- *Die wichtigste Struktureinheit eines XML-Dokumentes ist das Element. Elemente können Text wie auch weitere Elemente als Inhalt enthalten.*
- *XML-Dokumente lassen sich anhand ihres beabsichtigten Gebrauchs und ihres Strukturierungsgrads in dokumentenzentrierte und datenzentrierte Dokumente unterteilen. Die Grenze zwischen diesen Dokumentenarten ist jedoch fließend.*

Meine eigene Klage (AZ L12 KR 318/17) wird vor dem Landessozialgericht seit 20 Monaten blockiert, trotzdem meine Klage weitaus früher von mir auf den Weg gebracht wurde als die der zwei Kläger der ArGe. In den neuesten BSG-Urteilen wird festgehalten dass die aktuellen gesetzlichen Vorgaben zur eGK und ihrer Einbeziehung in der TI (Telematikinfrastruktur) im Einklang mit den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung steht und die Klägerin nicht in Ihren nach dem Grundgesetz und der europäischen Grundrechtecharta gewährleisteten Grundrechten verletzt wird. Parallel dazu hat das LSG-München in einem Schreiben vom 7.7.2021 erneut gefragt, ob ich angesichts der BSG-Urteile meine Berufung zurückziehen will.

In Wirklichkeit sind die BSG-Urteile Hinweise auf einen gewissen Erfolg der Klagen, die nun wesentliche und bisher nicht erwähnte Sachverhalte der TI vermittelt haben, denen sich die Gerichte nicht mehr entziehen können, wie z.B. der Einsatz von XML als Teil der erweiterten Datenproduktion, die vollkommen ungebremst mit all ihren gefährlichen Konsequenzen umgesetzt wird.

Die aktuellen BSG-Urteile sind eine Steilvorlage für den weiteren Klageweg bis zum Bundesverfassungsgericht, wie die beiden Punkte XML und DSGVO zeigen.

Der Einsatz von XML und aller weiteren Standards, wie FHIR, zeigen den dokumenten-zentrierten Ansatz für die Produktion von Metadaten und Daten für Forschungszwecke, für die KI, sowie die Produktion von Wissen und den Austausch und die Generierung von Dokumenten im neuen deutschen Gesundheitssystem.

Die Reduzierung von XML auf ein maschinenlesbares Austauschformat in dem oberflächlichen Urteil stellt eine weitere gravierende Fehleinschätzung der Gerichte vor. In der schriftlichen Ablehnung meine Berufung vor dem LSG-München zurückzuziehen gehe ich auch die DSGVO ein und weise

darauf hin, dass bisher keine Systemanalyse der TI von den Betreibern vorgelegt wurde und somit bisher keine Datenschutzfolgenabschätzung erstellt werden konnte (siehe unten Auszüge meines Antwortschreibens).

Die Feststellung in den Urteilen dass die Rechte nicht verletzt und die DSGVO eingehalten wird ist schon ein starkes Stück der Gerichte. Es ist keine Feststellung, resultierend aus sorgfältiger Begutachtung mit entsprechenden Nachweisen, sondern abweisende Behauptungen ohne Substanz.

Mit der aktuell begonnenen Ausarbeitung von mir zu FHIR zeigt sich erneut die Diskrepanz in den Gerichtsurteilen der Sozialgerichte, der Landessozialgerichte und dem Bundessozialgericht zu der Wirklichkeit der TI-Systematik und der erweiterten und ungebremsten Datenverarbeitung. Die Urteile der Gerichte dienen der Abweisung und Unterstützung des Ausbaus der Telematikinfrastruktur, anstatt die Hinweise der Kläger auf starke Gefährdungen und mögliche Rechtsverletzungen zu würdigen und zu untersuchen. Es liegt somit eine absurde und auch gefährliche Situation vor, wenn die Gerichte der Wirklichkeit der Datenverarbeitung und den Gefährdungsanalysen um Jahrzehnte zurückliegen und nicht mehr als regulierende gesellschaftliche Instanz funktionieren.

#### Auszüge aus meiner Ablehnung die Berufung zurückzuziehen:

...das in dem Verfahren B 1 KR 7/20 R ergangene Urteil basiert in seiner Beurteilung auf meinen inhaltlichen Ausarbeitungen und zeigt weiterhin die fehlende Besorgnis gegenüber dem skandalösen und undemokratischen Ausbau des neuen deutschen Gesundheitswesens.

Ich sehe weiter von Seiten der Sozialgerichte kein Interesse an der Analyse und Beurteilung der Datenschutzverstöße, der Sicherheitsmängel und besonders nicht an der unzulässigen erweiterten Datenproduktion, deren Gefährlichkeit durch den ungehinderten Ausbau der Telematikinfrastruktur massiv gesteigert wurde.

Wie Sie wissen konnte eine Datenschutzfolgenabschätzung für die Telematikinfrastruktur bisher nie durchgeführt werden und ist bis heute, wg. der Verweigerungshaltung der Betreiber eine transparente IT-Analyse der Systematik der Telematikinfrastruktur vorzulegen, gescheitert.

Aus diesem Grund ist der von Ihnen erklärte nachgewiesene Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung und die Beurteilung nicht existierender Verletzungen der Grundrechte eine gravierende Fehleinschätzung.

Ich sehe mit großer Besorgnis, nach 6 Jahren Klageweg, wie ineffizient der erhoffte Schutz der Bürger über die Sozialgerichte, an der Stelle wo ich es beurteilen kann, meiner Klage gegen die Telematikinfrastruktur, die eGK und die semantische Interoperabilität, tatsächlich ist.

Ich kann es kaum glauben dass Sie und das BSG von einer eingehaltenen DSGVO sprechen, aber gleichzeitig wissen, dass die Voraussetzungen (Systemanalyse der TI und eGK) für die DSGVO von den Betreibern bisher nicht erbracht worden sind und somit keine belastbare Datenschutzfolgeabschätzung vorliegt,

...

21.7.2021 Rolf D. Lenkewitz Rolf D. Lenkewitz 87769 Oberrieden 0163170 68 09  
www.rdlenkewitz.eu <http://www.rdlenkewitz.eu/DSGVO/dsgvo.html>